

Weisung Finanzbefugnisse innerhalb der Sekundarschule

	Zuständigkeit innerhalb der Sekundarschule	Finanzbefugnis bis
Einmalige Ausgaben		
Budgetierte Ausgaben im Einzelfall - Budgetverantwortliche	<ul style="list-style-type: none"> - Sekundarschulpflege - Ressortvorstehende Sekundarschulpflege - Schulleitung 1) - Leitung Schulverwaltung - Schulgutsverwaltung - Hausdienst 	CHF 200'000 CHF 10'000 CHF 2'000 (CHF 4'000 für Schulreisen) CHF 2'000 CHF 2'000 CHF 2'000
Nicht budgetierte Ausgaben im Einzelfall - Budgetverantwortliche	<ul style="list-style-type: none"> - Sekundarschulpflege - Ressortvorstehende Sekundarschulpflege - Schulleitung 1) - Leitung Schulverwaltung - Schulgutsverwaltung - Hausdienst 	CHF 125'000, bis CHF 250'000/Jahr CHF 3'000 bis CHF 5'000/Jahr CHF 3'000 bis CHF 5'000/Jahr CHF 1'000 bis CHF 2'000/Jahr CHF 1'000 bis CHF 2'000/Jahr CHF 1'000 bis CHF 2'000/Jahr
Jährlich wiederkehrende Ausgaben		
Budgetierte Ausgaben im Einzelfall - Budgetverantwortliche	<ul style="list-style-type: none"> - Sekundarschulpflege - Ressortvorstehende Sekundarschulpflege - Schulleitung 1) - Leitung Schulverwaltung - Schulgutsverwaltung - Hausdienst 	CHF 25'000 CHF 3'000 CHF 0 CHF 0 CHF 0 CHF 0
Nicht budgetierte Ausgaben im Einzelfall - Budgetverantwortliche	<ul style="list-style-type: none"> - Sekundarschulpflege - Ressortvorstehende Sekundarschulpflege 	CHF 20'000, bis CHF 40'000/Jahr CHF 1'000 bis CHF 2'000/Jahr

¹⁾ individuelle Weitergabe dieser Finanzkompetenz an Lehrpersonen durch die Schulleitung.

Für Ausgaben von mehr als CHF 5'000.00 werden in der Regel drei Offerten eingeholt.

Otelfingen, 8. Juli 2024

Sekundarschule Unteres Furttal


 Reto Gross
 Präsident


 Barbara Heinis
 Leitung Schulverwaltung

Weisung Finanzbefugnisse gemäss Geschäftsordnung Sekundarschule Unteres Furttal:

Die Weisung Finanzbefugnisse stellt den Erlass für die Zuständigkeiten von Ausgaben der Schulpflege auf Grundlage der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2018 nachfolgend zusammen.

Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

- Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 125'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 250'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 40'000 im Jahr,
- die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
- die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 40'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck,

Der Sekundarschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- der Ausgabenvollzug,
- die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck,
- die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000,
- die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 500'000,
- die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.